



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.10.2010, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.06.2010
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Hanshagen
- 7 Anfragen und Mitteilungen

VO/10GV/2010-
021

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2010-022			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 28.10.2010			
		Verfasser: Herr Holger Janke			
Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für das Bauvorhaben "Ausbau Breite Straße", Sachkonto 63000.960900					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
28.10.2010	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von .ca. 50.000,00 Euro für das Bauvorhaben "Ausbau Breite Straße", Sachkonto 63000.960900.

Die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 50.000,00 Euro werden aus der Haushaltsstelle 63000.961300 "Ausbau Spurbahn Kastahn - Sievershagen" zur Verfügung gestellt.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl entscheidet die Gemeindevertretung bei überplanmäßigen Ausgaben ab 1.000,00 Euro.

Die Gemeinde Upahl hat in diesem Haushaltsjahr für den Aufwand zum Ausbau der Breiten Straße in Upahl 110.000,00 Euro eingeplant. In der Gemeindevertreterversammlung am 23.09.2010 wurde ein Beschluss gefasst zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 108.600,00 Euro. Somit stehen bislang 218.600,00 Euro für die Durchführung dieser Baumaßnahme zur Verfügung.

Eine weitere überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 50.000,00 Euro ist erforderlich, um die noch ausstehenden Rechnungen begleichen zu können.

Die Deckung der benötigten finanziellen Mittel erfolgt aus der Haushaltsstelle 63000.961300 "Ausbau Spurbahn Kastahn - Sievershagen".

Die Kosten erhöhten sich durch folgende Umstände:

- Baugrund schlechter als erwartet -

Der Gutachter, Herr Dipl.-Ing. Sacher von IGU hat seine Ausführungen am 27.10.2010, 15.00 Uhr, in der FFW Upahl gegenüber dem Bürgermeister, Herrn Schneider, Herrn Janke und der Planerin Frau Krull erläutert. Die Kosten sind begründet und nachvollziehbar.

Aus heutiger Sicht erhöhen sich die Baukosten um ca. 50.000,00 Euro vorbehaltlich weiterer unvorhersehbarer Ereignisse. Eine weitere überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich.

In der Abrechnung können sich evtl. noch Einsparungen ergeben. Die Maßnahme soll im Dezember 2010 fertig gestellt und abgerechnet werden.

Anlage/n:

Kostenaufstellung - Baukosten vom 27.10.2010

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2010-021
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.10.2010 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Hanshagen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
28.10.2010	Gemeindevertretung Upahl	

Beschlussvorschlag:

Zur Eingemeindung der Gemeinde Hanshagen in die aufnehmende Gemeinde Upahl beschließt die Gemeindevertretung den beiliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

In Anbetracht der prekären finanziellen Lage der Gemeinde Hanshagen beschloss deren Gemeindevertretung am 24.03.2009 mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen mit den Gemeinden Rütting und Upahl. Die Gemeindevertretung Upahl beschloss diesbezüglich am 24.06.2010 mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Aufnahme von Verhandlungen mit der Gemeinde Hanshagen. In den sich an diese Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anschließenden Verhandlungen trugen neben der durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern avisierten vollständigen Entschuldung der Gemeinde Hanshagen die bereits bestehenden guten sozialen und kulturellen Beziehungen im Rahmen des Traditionsvereins und des Sports sowie die günstige territoriale Lage zueinander entschieden dazu bei, die Verhandlungen zu einem einvernehmlichen Abschluss in Form des beiliegenden Gebietsänderungsvertrages zu bringen.

Über dessen Inhalt und Abschluss ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KV M-V ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter herbeizuführen.

Anlage/n:

- Gebietsänderungsvertrag

Gebietsänderungsvertrag

zur Eingemeindung der Gemeinde Hanshagen in die aufnehmende Gemeinde Upahl

Die **Gemeinde Upahl**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ekkehard Schneider

und

die **Gemeinde Hanshagen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Peter Voß,

schließen auf der Grundlage der §§ 11 ff. der Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg Vorpommern und der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Upahl vom 28.10.2010

und

der Gemeindevertretung Hanshagen vom 26.10.2010

folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Hanshagen wird in die Gemeinde Upahl eingemeindet.

§ 2 Gemeindenname

- (1) Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindevamen der aufnehmenden Gemeinde Upahl fort.
- (2) Die Gemarkungen und die Gewannennamen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3 Wappen und Siegel

- (1) Die vergrößerte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Upahl fort, das wie folgt beschrieben wird:

Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in der Farbe blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.

- (2) Die vergrößerte Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift
GEMEINDE UPAHL • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die aufnehmende Gemeinde Upahl wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Hanshagen. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 5 Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach der Eingemeindung die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 6 Ortsteile

Die bestehenden Ortsteile der eingemeindeten Gemeinde Hanshagen -Hanshagen, Blieschendorf und Sievershagen- werden mit Inkrafttreten des Vertrages jeweils Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde Upahl .

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Gemeinde Upahl die Interessen der Gemeinde Hanshagen wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der beiden Gemeinden stehen ihren Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der Gemeinde fort.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Hanshagen als solches in der aufnehmenden Gemeinde Upahl.

§ 9 Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 52 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg -Vorpommern (KWG M-V) findet in dem eingemeindeten Gebiet Hanshagen eine Wahl aus besonderem Anlass statt. Nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06.2009 sind vier Gemeindevertreter aus dem Gebiet der Gemeinde Hanshagen zu wählen. Die Wahl soll in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien übertragen hierzu entsprechend § 15 Abs. 1 KWG M-V die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher des Amtes Grevesmühlen-Land und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Gemeindevahlausschuss.
- (3) Mit der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung werden zwei Wahlbereiche gebildet. Diese bleiben bei allen folgenden Gemeindevahlen bestehen sofern nicht ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter über die Bildung eines Wahlbereiches gefasst wird.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Bedienstete sind in der Gemeinde Hanshagen nicht vorhanden.

können. Ist die Fortführung dieser Arbeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführbar, entscheidet die neue Gemeindevertretung über die weitere Ausgestaltung der gemeindlichen Jugend- und Seniorenarbeit.

§ 14 Vereine

- (1) Sportvereine sowie kulturelle und gesellschaftliche Gruppierungen sollen gleichmäßig finanziell bedacht werden.
- (2) Die überwiegend eigenverantwortlich von dem Sportverein Sievershagen 93 e.V. bewirtschafteten Sportstätten im Ortsteil Sievershagen, die im Eigentum der Gemeinde Hanshagen stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages durch die aufnehmende Gemeinde erhalten und gepflegt.

§ 15 Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab der Unterschriftsleistung zu diesem Vertrag zu begründen bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 16 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung
- (2) Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt

werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2011 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Upahl, den 28.10.2010

Ekkehard Schneider
Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

Thomas Frahm
1. Stellvertr. Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

Hanshagen, den 28.10.2010

Hans-Peter Voß
Bürgermeister der
Gemeinde Hanshagen

Harald Voß
1. Stellvertr. Bürgermeister der
Gemeinde Hanshagen